

Hilfsmittelversorgung – L 300 Go (Urteil d. LSG Baden-Württemberg, 19.06.2018 – L 11 KR 1966/17)

Die Hilfsmittelversorgung Versicherter bleibt stets relevant. Positiven Grundsatzurteilen zur Versorgung mit neuartigen Hilfsmitteln geht es nicht anders. So hatte bereits vor einigen Jahren das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden, dass Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit einem Fußhebesystem „Ness L300 Go“ haben können. Das Gericht stellte klar, dass es sich hierbei um ein Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich handelt, welches den gesetzlichen Leistungspflichten der Krankenkassen unterliegt – auch wenn es (noch) nicht im Hilfsmittelverzeichnis als Einzelprodukt gelistet ist.

1. Sachverhalt

In dem zu entscheidenden Fall leidet die Klägerin an Multipler Sklerose mit deutlicher Gangstörung. Das von ihr beantragte Hilfsmittelsystem „Ness L300 Go“ nutzt funktionelle Elektrostimulation, um den Fußhebermuskel während des Gehens zu aktivieren, was ein physiologischeres und sichereres Gangbild ermöglicht. Die Krankenkasse hatte die Kostenübernahme mit der Begründung abgelehnt, das System sei medizinisch nicht notwendig, therapeutisch nicht ausreichend belegt und stelle eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode dar, die nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) anerkannt sei.

2. Rechtliche Gründe

Das Gericht gab der Klägerin recht und führte u.a. zum Vortrag der Krankenkasse wie folgt aus:

- Das Hilfsmittel Ness L300 Go dient dem unmittelbaren Ausgleich einer bestehenden Behinderung – konkret der Fußheberschwäche beim Gehen – und nicht primär der Sicherung des Erfolgs einer Krankenbehandlung. Es liegt daher keine Behandlungsmethode vor.
- Der Anspruch nach § 33 SGB V bestehe, da das Gerät funktional und sicher sei (CE-Zertifizierung), alltagsrelevante Gebrauchsvorteile aufweise und eine andere Versorgung den Behinderungsausgleich nicht in vergleichbarer Weise ermöglichen könne.
- Die im Vergleich vorgeführten konventionellen Fußhebeorthesen boten keinen gleichwertigen Ausgleich, da sie den Fuß nur passiv stützten, nicht aktiv anheben. Das L300 Go ermögliche hingegen durch aktive Elektrostimulation ein deutlich verbessertes, physiologisches Gangbild und gleiche die Behinderung aus.
- Auch wenn ein Trainingsmodus vorhanden sei, liege der **Hauptzweck** in der Wiederherstellung der Mobilität, nicht in der medizinischen Behandlung der Grunderkrankung.

Das LSG Baden-Württemberg betont, dass sich Krankenkassen nicht auf das Wirtschaftlichkeitsgebot berufen können, solange kein gleichwertiges, aber

kostengünstigeres Hilfsmittel zur Verfügung steht. Ebenso sei die Listung im Hilfsmittelverzeichnis keine Voraussetzung für eine Leistungsgewährung.

3. Fazit

Das Urteil unterstreicht auch weiterhin die Relevanz moderner, technisch fortschrittlicher Hilfsmittel für den unmittelbaren Behinderungsausgleich. Es zeigt zugleich auf, dass Krankenkassen weiterhin die Kostenübernahme solcher Systeme mit zweifelhaften Argumenten verweigern – entgegen einer zunehmend gefestigten Rechtsprechung, die diese Geräte als medizinisch notwendig und rechtlich erstattungsfähig anerkennt.

Das Hilfsmittel Ness L300 Go bleibt damit ein hochaktuelles Thema – sowohl medizinisch als auch rechtspolitisch – und verdeutlicht die Notwendigkeit, Versicherte nicht durch formale Argumente oder Sparlogiken den Zugang zu wirksamen Hilfsmitteln zu erschweren. Gern unterstützen wir Sie bereits bei der außergerichtlichen Durchsetzung Ihres Versorgungsanspruchs.